



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 3

23. Januar 2019

1102-S

## **Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (Stellvertretererlass – StRVertrBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten**

**vom 18. Dezember 2018, Az. B II 2 - 1164-3-26**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S) wird Folgendes bestimmt:

1. <sup>1</sup>Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten
  - a) der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien  
durch die Staatsministerin für Digitales,
  - b) der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration  
durch den Staatsminister der Justiz,
  - c) der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr  
durch den Staatsminister der Finanzen und für Heimat,
  - d) der Staatsminister der Justiz  
durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,
  - e) der Staatsminister für Unterricht und Kultus  
durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
  - f) der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst  
durch die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
  - g) der Staatsminister der Finanzen und für Heimat  
durch den Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr,
  - h) der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus,
  - i) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz  
durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
  - j) die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
  - k) die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales  
durch die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege,
  - l) die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege  
durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,
  - m) die Staatsministerin für Digitales  
durch den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien.

<sup>2</sup>Ist auch der jeweilige Vertreter verhindert, kann die Stellvertretung ausnahmsweise auch von jedem anderen Staatsminister übernommen werden, wenn der zu vertretende Geschäftsbereich damit einverstanden ist. <sup>3</sup>In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung jedes Staatsministers übernehmen.

2. Bei Dienstgeschäften in Berlin und Brüssel können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch den Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien vertreten werden.
3. <sup>1</sup>In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch den Staatsminister der Justiz vertreten. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung gilt Nr. 1 entsprechend.
4. <sup>1</sup>Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 13. November 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 12. November 2018 tritt der Stellvertretererlass (StRVertrBek) des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 346) außer Kraft.

## Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.